

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 18.07.2012

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
92	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Negenborn vom 28.03.2012	307
93	Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 28.03.2012	318
94	Hundesteuersatzung der Gemeinde Hehlen vom 21.06.2012	322
95	3. Satzung vom 21.06.2012 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hehlen über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 02.01.1987 (2. Änderungssatzung vom 31.10.2001)	327
96	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“ vom 21.02.2012 und Bekanntmachung vom 09.07.2012	328
97	Hauptsatzung der Gemeinde Heyen vom 01.11.2011	330
98	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2012 vom 13.03.2012 und Bekanntmachung vom 04.07.2012	332
99	3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 09.05.2012	335
100	Satzung vom 26.06.2012 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen (Kurbeitragssatzung) vom 17.12.1976	336

101	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.06.2012	337
102	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.06.2012	340
103	Verordnung vom 19.06.2012 zur Aufhebung der Verordnung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst vom 13.12.1988	352
104	1. Änderungssatzung vom 26.06.2012 zur Satzung der Frei- willigen Feuerwehr des Fleckens Delligsen	353
105	4. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirchbrak über Auslagenersatz und Aufwandsent- schädigung	354
106	Hauptsatzung der Gemeinde Heinade vom 24.05.2012	355
107	Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushalts- jahr 2012 vom 21.02.2012 und Bekanntmachung vom 10.07.2012	358
108	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushalts- jahr 2012 vom 15.06.2012 und Bekanntmachung vom 16.07.2012	361
109	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssat- zung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2012 vom 15.05.2012 und 28.06.2012	364
110	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haus- haltsjahr 2012 vom 01.03.2012 und Bekanntmachung vom 03.07.2012	366
111	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2011	369
112	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemein- de Bevern vom 13.12.2011	370

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse
der Gemeinde Negenborn

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 28.03.2012 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 1 Tag und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet,

- (2) Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist,

kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Ton- und Bildaufzeichnungen sind – außer solche für verwaltungsinterne Protokollzwecke – nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates für Wortbeiträge eines jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden, sofern dieses damit einverstanden ist.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/innen der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, ist die/der Ratsvorsitzende/n rechtzeitig zu benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen, ist dies der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzuzeigen.
- (4) Die/Der Ratsvorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zur Ratssitzung hinzuziehen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses oder eines Ratsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist konkret zu bezeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Die Unterlagen können nachgereicht werden.
- (5) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder unter der Maßgabe des § 6 erweitert werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
 - e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
 - f) Bericht über wichtige Beschlüsse beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
 - h) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
 - i) Anträge und Anfragen,
 - j) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
 - k) nichtöffentliche Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

§ 6 Sachanträge

- (1) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

- (2) Die/Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit nach § 3 anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 22 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder der Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 11 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 12 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohnern zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.

Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende

entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, hat diese Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 16 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 Abs. 1 Buchstabe i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang/Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Dazu unterbricht die/der Ratsvorsitzende

die Sitzung. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Negenborn kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 20 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 21 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 24 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet, den Beigeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ratsausschüsse

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von

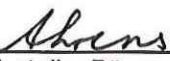
Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Rates sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Negenborn, den 28.03.2012

Gemeinde Negenborn


1. stellv. Bürgermeister




Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Negenborn“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt neun Brunnenfontänen auf rotem Grund. Das Schild ist ledig und die Fontänen sind jeweils zu Dreien vertikal angeordnet, wobei die mittleren zum Schildfuß versetzt sind.
- (2) Die Farben der Flagge sind neun Brunnenweiß-schwarz auf rotem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Negenborn – Landkreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, Deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Investitionsmaßnahmen

§ 4

Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Allgemeinen Ausschuss übertragen:

- Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen

...

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und Ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Negenborn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden

1.

Im Amtsblatt des Landkreises Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.

2.

In der Tageszeitung „Täglicher Anzeiger“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Im Internet unter der Adresse www.samtgemeinde-bevern.de/de/negenborn verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Täglicher Anzeiger“ nachrichtlich hinzuweisen.

3.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Informationskasten am Gemeindebüro, Schulstr. 12 .

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 28.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 24.09.1997 mit Änderung vom 03.12.1998 außer Kraft.

Negenborn, den 28.03.2012

Gemeinde Negenborn



Threns

1.stellv Bürgermeister

H. K.

Bürgermeister

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Hehlen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	450,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

2. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine

andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
5. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzung vom 27.12.1990 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Hehlen

L:S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
1. stellv. Bürgermeister

3. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hehlen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 02.01.1987 (2. Änderungssatzung vom 31.10.2001)

Aufgrund des § 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1: Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder, monatlich wird der Betrag von 8,00 € geändert in 10,00 €.
2. In § 1 Abs.2: Sitzungsgeld pro Sitzung wird der Betrag von 15,00 € geändert in 20,00 €.
Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
Zusatz:
Für die Teilnahme an Sitzungen für Verbände und Institutionen, für die kein Sitzungsgeld vom jeweiligen Verband gezahlt wird, übernimmt die Gemeinde die Zahlung des Sitzungsgeldes. Ausgeschlossen sind Festvereinigungen und Kindergartenbeiträge.
3. Der § 1 Abs. 4 Buchstaben a) und b) werden wie folgt geändert:

Eine Aufwandsentschädigung gem. § 44 Abs. 2 (NKomVG) erhalten monatlich:
a) der Bürgermeister
in Höhe von 600,00 €
b) der 1. stellv. Bürgermeister – zugleich in seiner Eigenschaft als
Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters – in Höhe von 300,00 €.
4. In § 1 Abs. 4 Buchstabe c): Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wird der Betrag von 26,00 € in 30,00 € geändert.
5. In § 4: Ausschussmitglieder die nicht dem Rat angehören wird der Betrag von 13,00 € in 20,00 € geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Hehlen, den 22. Juni 2012

GEMEINDE HEHLEN

L.S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
1. stellv. Bürgermeister

B e s c h l u s s

über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012
des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie § 11 der
Eigenbetriebsverordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen
in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerke Flecken Delligsen für das
Wirtschaftsjahr 2012 wird:

im Erfolgsplan mit	2.342.900 Euro Erträgen und
	2.271.600 Euro Aufwendungen sowie
	71.300 Euro Jahresüberschuss
im Vermögensplan mit	2.007.000 Euro Einnahmen und
	2.007.000 Euro Ausgaben

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.137.100 Euro
veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

Delligsen, den 23.02.2012

Flecken Delligsen




 Knackstedt
 Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 der
Gemeindewerke Flecken Delligsen**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 130 Abs. 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 31.05.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

23.07.2012 bis 31.07.2012

zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 14, öffentlich aus.

Delligsen, den 09.07.2012

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mittendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Heyen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 1.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:.

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Heyen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle an.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
"in Rot über grünen, silbern gebördeltem Dreiberg ein goldenes, senkrecht und waagrecht geteiltes, über Kreuz gebundenes, jeweils an den Enden gewinkeltes Kreuz".
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Unterschrift: Gemeinde Heyen, Landkreis Holzminden.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heyen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.gemeinde-heyen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der ortsübliche Bekanntmachung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heyen vom 21.10.1998 außer Kraft.

Heyen, 1. November 2011

gez. Zieseniß

L.S.

gez. Lemke

Der Bürgermeister

Der 1. stellvertr. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	297.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	327.500 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.500 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.300 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	143.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Schürzeberg

Verbandsvorsitzende
(Landrätin Angela Schürzeberg,
Landkreis Holzminden)

gez. Hapke

Geschäftsführer
(Kurt Hapke)

Neuhaus, 14.05.2012

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 36. Verbandsversammlung am 13.03.2012 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 22.06.2012 nicht erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 13.07.2012 und im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 18.07.2012.

Die Haushaltssatzung 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG in der Zeit vom 19.07.2012 bis einschließlich zum 27.07.2012 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Lindenstraße 6, 37603 Holzminden OT Neuhaus aus.

gez. Schürzeberg

**Landrätin Schürzeberg
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler**

gez. Hapke

**K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler**

Holzminden/Neuhaus, 04.07.2012

**3. Änderungssatzung
zur Satzung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in Dielmissen,
Landkreis Holzminden**

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) – Wasserverbandsgesetz (WVG) – hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in ihrer Sitzung am 09. Mai 2012 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Der § 5, Absatz 1, Buchstabe b, Satz 1 (Unternehmen, Plan) erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Unternehmen, Plan

- b) das im Gebiet der Mitglieder anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere im Sinne von § 96 NWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dielmissen, den 09. Mai 2012

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)


(Klenke)
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird nach § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Holzminden, den 12.06.2012

LANDKREIS HOLZMINDEN
(60) 66 36 12 - 01





Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die
Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen (Kurbeitragssatzung)
vom 17.12.1976

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 03.04.2012 durch § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen (Kurbeitragssatzung) vom 17.12.1976 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen (Kurbeitragssatzung) vom 17.12.1976 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Delligsen, den 27. Juni 2012



Flecken Delligsen

(Knackstedt)
Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung von der Gemeinde selbst als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird. Zur Straßenreinigung im Sinne des Satzes 1 gehört die Reinigung aller Straßenbestandteile wie Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis. Sogenannte Stichstraßen (Wohnstraßen), die zur Erschließung der dort liegenden Grundstücke dienen, sind von den Eigentümern solcher Grundstücke zu reinigen.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.

(3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungsberechtigungsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen die Samtgemeinde eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt.

(5) Die Reinigungspflichten gem. Absatz 1 gelten hinsichtlich solcher Fahrbahnen als nicht übertragen, deren Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist.

(6) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen ohne Gossen der Bundes- und Landesstraßen sowie der als Durchfahrtsstraßen dienenden Kreisstraßen ausgenommen. Danach sind von den Grundstückseigentümern bzw. den in Abs. 3 genannten Personen an diesen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Gossen, Gehwege und Radwege sowie Parkspuren zu reinigen. Fehlen an diesen Straßen gesonderte Gehwege, so sind ausreichen breite Streifen neben der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Hat für einen oder mehrere Reinigungspflichtige ein anderer mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde die Ausführung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung

Die Fahrbahnen einschließlich der Parkspuren der innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Straßen, Wege und Plätze, die in dem als Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.06.2012 geführten Straßenverzeichnis aufgeführt sind, reinigt die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Sie betreibt diese Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümer sämtlicher bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die an eine dieser Straßen grenzen, gelten als Benutzer dieser Einrichtung. Von ihnen werden für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Hinsichtlich der übrigen Straßenbestandteile verbleibt es bei der Reinigungspflicht der Anlieger nach § 1 dieser Satzung.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet jeder Mitgliedsgemeinde, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Parzellen. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebaute Straße.

(2) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen.

§ 5 Eigentum am Straßenkehricht

Straßenkehricht wird mit der Aufnahme durch die Straßenreinigung Eigentum der Samtgemeinde. Wertgegenstände im Kehrlicht werden als Fundsachen behandelt.

§ 6 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der jeweils gültigen Fassung.

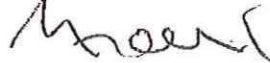
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 12. Dezember 1989 sowie die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Eschershausen vom 14.12.1977 in den jeweils gültigen Fassungen außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.06.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.06.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gassen, Parkspuren, Radwege, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze oder Teilen davon nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern angrenzender Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einen gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme von Bundes- Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

§ 2 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 des Nieders. Straßengesetzes, § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindesten in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9.00 und 19.00 Uhr freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes- Landes- und Kreisstraßen ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten; der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.

(3) Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis- und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich der Rad- und Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien,.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Stadtdorf vom 13. März 1990 sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen vom 16.03.1999 außer Kraft.

Stadtdendrof, den 19.06.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Anlage zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

V e r z e i c h n i s

der Straßen, Wege, Plätze, bzw. Teile davon, bei denen die Reinigung der
Fahrbahnen von der Samtgemeinde durchgeführt wird.

Stadt Stadtoldendorf

Amelungsborner Weg

Am Bahndamm

Am Bockensberg

Am Hopfenberg

Am Kantorgarten

Am Rodekamp

Amtsstraße

An der Mauer

Asternweg

Auf dem Bremer

Bahnhofstraße

Ballisgraben

Baustraße

Bei der Kirche

Blumenstraße

Brandenburger Straße

Braaker Straße (bis Einmündung Eichäckern)

Breite Gasse

Bruchhof

Burgbergstraße

Burgtorstraße

Bültenweg

Deenser Straße (bis zur ehem. Zieglei)

Eberbachstraße

Ernst-Krösche-Straße

Eschershäuser Straße (bis Höhe des letzten Hauses)

Eversteiner Weg

Hagentorstraße

Hägerweg

Heiligenstieg

Heiße Straße

Himmelreich

Hirtenweg

Hermann-Löns-Straße

Hoffmann-von Fallersleben-Straße

Holeburgweg

Holtenser Weg

Homburger Stieg
Hoopstraße

Im Eichenkamp
In den Eichäckern (bis zur Friedhofskapelle)

Kampworth
Katagenweg (bis Homburger Stieg)
Kellbergstraße
Kellerstraße
Kirchstraße
Kleine Lehmke
Konrad-Beste-Straße
Kornblumenweg
Krankenhausweg
Kuhstraße
Kükenschnipp

Lenner Straße (bis Einmündung Wilhelm-Raabe-Straße)
Lerchenstieg
Linnenkämper Straße (bis Bahndamm)

Mardieksweg (bis Einmündung Schwalbenstieg)
Markt
Mauernstraße
Mönchestieg
Mohnweg
Mühlenanger (bis Einmündung Blumenstraße)

Neue Straße

Odfeldstraße
Ostpreußenstraße

Petersilienstraße
Pfarrstraße
Pikenhagen
Pommernstraße

Ratsbleiche
Ritterspornanger
Rumbruchweg (bis Realschulgrundstück)

Schäfereweg
Sohnreistraße
Sollingweg
Sonnenbrink
Sundernblick
Schlesierstraße
Schmooanger
Schulstraße

Schwalbenstieg
Steinkuhle
Stiftstraße

Teichtorstraße
Tentrusweg
Twete

Über der Mühle

Verbindungsweg zwischen Rumbruchweg und Kleine Lohmke

Waldmeisterweg
Warteweg
Webergasse
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Rabe-Straße

Yorckstraße

Ziegeleistraße

Arholzen

Aus Richtung Deensen: L 583

Hauptstraße

linke Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 1, Flur 3, Flurstück 205/3 Teilfläche
bis: Grundstück Hauptstraße 73, Flur 1, Flurstück 41/2 Teilfläche

rechte Seite

ab: Einmündung Voglerstraße
bis: Grundstück Hauptstraße 52, Flur 1, Flurstück 63/6

Deensen

Aus Richtung Arholzen: L 580

Bahnhofstraße

linke Seite

ab: Einmündung Wiesenweg, Flur 1, Flurstück 26/6
bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße

rechte Seite

ab: Grundstück Bahnhofstraße 17, Flur 2, Flurstück 17/2

Ernst-Reuter-Straße

linke Seite

ab: Einmündung Bahnhofstraße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße 57, Flur 5, Flurstück 165/1

rechte Seite

ab: Einmündung Robinson-Crusoe-Straße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße 42, Flur 6, Flurstück 181/1 Teilfläche

Heinade

Aus Richtung Deensen L 580

Sollinger Landstraße

linke Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 1, Flur 1, Flurstück 44/2

bis: Einmündung Am Breitenstein

rechte Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 2, Flur 1, Flurstück 53/10 Teilfläche

bis: Grundstück Sollinger Landstraße 36, Flur 3, Flurstück 290/116 Teilfläche

Heinade OT Merxhausen

Aus Richtung Heinade L 580

Merxhausener Straße

linke Seite

ab: Merxhausener Straße 1, Flur 1, Flurstück 83/5 Teilfläche

bis: Einmündung Auf der Rothe

rechte Seite

ab: Merxhausener Straße 2, Flur 1, Flurstück 285/2

bis: Einmündung Am Roten Lande

Lenne

Aus Richtung Stadtoldendorf L 583

Stadtoldendorfer Straße

linke Seite

ab: Grundstück Altes Feuerwehrhaus, Flur 2, Flurstück 6/3

bis: Einmündung Breite Straße

rechte Seite

ab: Grundstück Stadtoldendorfer Straße 8, Flur 2, Flurstück 90

bis: Beginn Grüne Allee (Ende Eisenbahnunterführung)

Grüne Allee

linke Seite

ab: Einmündung Breitestraße

bis: Grundstück Flur 4, Flurstück 253/57 Teilfläche

rechte Seite

ab: Beginn Grüne Allee (Bahnunterführung)

bis: Grundstück Grüne Allee 20, Flur 4, Flurstück 116/164

Aus Richtung Eschershausen B 64

linke Seite

ab: Bahnunterführung

bis: Einmündung Bahnhofszuwegung

rechte Seite

ab: Einmündung Feldwirtschaftsweg hinter Bahnunterführung

bis: Grundstück Bundesstraße 62, Gemarkung Vorwohle, Flur 4, Flurstück 23/106

Wangelnstedt

Aus Richtung Stadtoldendorf L 546

Klusfeld

rechte Seite

ab: Grundstück Klusfeld 2, Flur 5, Flurstück 85

bis: Beginn Bauernstraße

Bauernstraße

linke Seite

ab: Einmündung Geisbrinkstraße

bis: Grundstück Bauernstraße 23, Flur 7, Flurstück 120/2 Teilfläche

rechte Seite

ab: Lennebrücke (Beginn Straße Klusfeld)

bis: Grundstück Bauernstraße 12, Flur 6, Flurstück 21 Teilfläche

Stadt Eschershausen

Odfeldstraße

linke Seite

ab: Odfeldstraße 1, Flur 1, Flurstück 5

bis: Lönsstraße 16, Flur 4, Flurstück 483/76

rechte Seite

ab: Odfeldstraße 2, Flur 1, Flurstück 233/4

bis: Odfeldstraße 34, Flur 9, Flurstück 612/2

Raabestraße

linke Seite

ab: Raabestraße 1, Flur 1, Flurstück 14/9

bis: Raabestraße 19, Flur 1, Flurstück 6

rechte Seite

ab: Raabestraße 2, Flur 1, Flurstück 202/10

bis: Raabestraße 16, Flur 1, Flurstück 728/207

Steinweg

linke Seite

ab: Steinweg 1, Flur 1, Flurstück 201/4

bis: Steinweg 39, Flur 2, Flurstück 180

rechte Seite

ab: Steinweg 2, Flur 1, Flurstück 21/1

bis: Steinweg 22, Flur 2, Flurstück 111/9

Bahnhofstraße

linke Seite

ab: Bahnhofstraße 1, Flur 2, Flurstück 151

bis: Bahnhofstraße 13, Flur 3, Flurstück 139/5 sowie
Bahnhofstraße 16 und 18, Flur 3, Flurstücke 730/38 und 137/3

rechte Seite

ab: Bahnhofstraße 2, Flur 2, Flurstück 735/22

bis: Bahnhofstraße 14, Flur 2, Flurstück 135/2

Homburgstraße

linke Seite

ab: Homburgstraße 3, Flur 6, Flurstück 319/1

bis: Homburgstraße 19, Flur 6, Flurstück 312/19

rechte Seite

ab: Homburgstraße 2, Flur 2, Flurstück 133/8
 bis: Homburgstraße 14, Flur 6, Flurstück 347/124
 ab: Othbergstraße 6, Flur 6, Flurstück 347/75
 bis: Othbergstraße 2, Flur 6, Flurstück 347/47

Am Ackerborn

linke Seite

ab: Am Ackerborn 1 A, Flur 12, Flurstück 19/5
 bis: Am Ackerborn 29, Flur 12, Flurstück 31/19

rechte Seite

ab: Am Ackerborn 2, Flur 6, Flurstück 347/64
 bis: Am Ackerborn 34, Flur 11, Flurstück 42

Mühlenbergstraße

linke Seite

ab: Worthstraße 16, Flur 2, Flurstück 741/144
 bis: Mühlenbergstraße 17, Flur 5, Flurstück 249/173

rechte Seite

ab: Mühlenbergstraße 2, Flur 3, Flurstück 143/9
 bis: Am Kreuze 2, Flur 5, Flurstück 725/289

Scharfoldendorfer Straße

linke Seite

ab: Scharfoldendorfer Straße 1, Flur 1, Flurstück 232/9
 bis: Scharfoldendorfer Straße 11, Flur 4, Flurstück 235/13

rechte Seite

ab: Scharfoldendorfer Straße 6, Flur 1, Flurstück 210/6
 bis: Scharfoldendorfer Straße 16, Flur 1, Flurstück 224/3

Scharfoldendorf

Hauptstraße

linke Seite

ab: Holunderblüte 1, Flur 2, Flurstück 227/12
 bis: Hauptstraße 9, Flur 1, Flurstück 72/6 dazwischen
 ab: Am Kuhmarkt 5, Flur 1, Flurstück 2/7
 bis: Am Kuhmarkt 17, Flur 1, Flurstück 149/1

rechte Seite

ab: Hauptstraße 4, Flur 3, Flurstück 223/3
 bis: Hauptstraße 26, Flur 1, Flurstück 70/4

Lüerdisser Straße

linke Seite

nur: Lüerdisser Straße 3 , Flur 1, Flurstück 72/15

rechte Seite

ab: Lüerdisser Straße 2, Flur 1, Flurstück 87/2

bis: Lüerdisser Straße 4, Flur 1, Flurstück 88/4

Ithstraße

linke Seite

ab: Ithstraße 1, Flur 1, Flurstück 86/3

bis: Ithstraße 9, Flur 1, Flurstück 81

rechte Seite

ab: Tiefe Straße 14, Flur 1, Flurstück 73/4

bis: Ithstraße 18, Flur 4, Flurstück 160/132

Mainzholzen

Aus Richtung Eschershausen B 64

linke Seite

ab: Wietholz 1, Flur 3, Flurstück 51/134

bis: Wietholz 5, Flur 3, Flurstück 68/135

linke Seite

ab: Eschershäuser Straße 1, Flur 1, Flurstück 141

bis: Eschershäuser Straße 31, Flur 2, Flurstück 71/2

rechte Seite

ab: Eschershäuser Straße 2, Flur 1, Flurstück 57/8

bis: Eschershäuser Straße 14, Flur 1, Flurstück 29/10

Holzen

Aus Richtung Eschershausen

linke Seite

Hilsstraße 1, Flur 5, Flurstück 134/2

ab: Hilsstraße 3, Flur 4, Flurstück 123/6

bis: Hüttenstraße 2, Flur 3, Flurstück 63/10

rechte Seite

Hilsstraße 2, Flur 5, Flurstück 158

ab: Hilsstraße 4, Flur 5, Flurstück 138/3

bis: Hilsstraße 54, Flur 1, Flurstück 38/2

Lüerdissen

linke Seite

ab: Dielmissen Straße 1, Flur 1, Flurstück 78/8

bis: Dielmissen Straße 3, Flur 1, Flurstück 133/78, sowie
Dielmissen Straße 5, Flur 2, Flurstück 89/10

rechte Seite

ab: Dielmissen Straße 2, Flur 6, Flurstück 378/1

bis: Dielmissen Straße 6, Flur 6, Flurstück 386

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über den
Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst vom
13.12.1988

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst vom 13.12.1988 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.06.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Delligsen, den 10. Juli 2012

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirchbrak über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 b monatlich:

- | | |
|---|----------------------|
| a) der Bürgermeister | |
| - zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindedirektor | in Höhe von 350,-- € |
| sowie als Fahrtkosten- und Telefonkostenpauschale | in Höhe von 50,-- € |
| b) der Erste stellv. Bürgermeister | in Höhe von 75,-- € |
| sowie als Fahrtkosten- und Telefonkostenpauschale | in Höhe von 25,-- € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | in Höhe von 40,-- € |

II.

Diese Änderung der Satzung der Gemeinde Kirchbrak über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Kirchbrak, den 21. Dezember 2011

Gemeinde Kirchbrak

Bürgermeister



H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Heinade

**Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Landkreis Holzminden**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Heinade“ und besteht aus den Ortsteilen: Heinade, Hellental, Merxhausen.
- (2) Nach § 14 Abs. 3, § 14 Abs.5, § 14 Abs. 6 NkomVG hat die Gemeinde die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde und ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

In Gold eine grüne Kirchenglocke, belegt mit einem
dreijährigen, silbernen Kornbündel

- (2) Die Farben der Flagge sind grün - gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Gemeinde Heinade, Landkreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögens-

wert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei Mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heinade zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG werden im „*Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden*“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinade vom 17.04.2009 außer Kraft.

Heinade, 24.05.2012

L.S.

gez. Rawisch
(1.stellvertr. Bürgermeister)

gez. Ross
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.137.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.137.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.702.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.286.000 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 630.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.594.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 636.800 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 89.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.969.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.969.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 636.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) v. H.	Hebesatz 335
--	--------------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 350 v. H.
--	--------------------

2. Gewerbesteuer	Hebesatz 345 v. H.
------------------	--------------------

Delligsen, den 22.02.2012

F l e c k e n D e l l i g s e n

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.07.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 23.07.2012

bis 31.07.2012

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Schulstraße 2, 31073 Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 10.07.2012

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 15. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	219.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	219.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	181.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	203.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	191.000 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

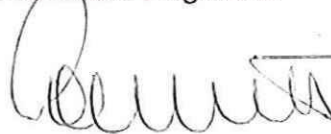
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

2.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Pegestorf, im Juni 2012

Gemeinde Pegestorf



Pommer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.07.2012 bis 31.07.2012

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden öffentlich aus.

Pegestorf, den 16.07.2012

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Pommer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 15.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	709.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	709.100 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.900 €	-13.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	664.100 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	651.700 €	+ 12.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	472.800 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	524.700 €	- 51.900 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.136.900 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.176.400 €	-39.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	328 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	328 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Deensen, 15.05.2012

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.07. bis zum 31.07.2012

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 28.06.2012

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.285.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.256.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.148.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.062.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 43.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 405.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 318.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 42.400 Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

- 318.500 Euro Kreditmarktmittel für den Haushaltsplan der Samtgemeinde,
- 93.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern
- 143.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

insgesamt auf 554.500 Euro festgesetzt

- 2 -

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 Euro für den Haushaltsplan der Samtgemeinde

100.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

160.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

insgesamt 760.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 01. März 2012

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 18.06.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.07.2012 bis 31.07.2012 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 03.07.2012

gez. Stock
(Samtgemeindebürgermeister)

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	711.300 Euro
Aufwendungen in Höhe von	645.900 Euro
und einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit	65.400 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	281.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	281.000 Euro

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen in Höhe von 93.000 Euro veranschlagt.

Bevern, den 13.12.2011

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.093.300 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.093.300 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	508.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	508.000 Euro

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen in Höhe von 143.000 Euro veranschlagt.

Bevern, den 13.12.2011

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock